

---

Anpassung der interkommunalen Vereinbarung zur Steuerung von Windkraft gemäß §204 Abs. 1 Satz 4 BauGB

KSD 20146232

---

### **A N T R A G**

nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Bau- und Grundstücksausschusses vom 31.03.2014:

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

1. Der Konzeption zur Ausweisung von geeigneten Flächen für Windenergieanlagen auf der Grundlage der aktualisierten gemeinsamen Untersuchung „Windenergienutzung im Gesamtraum Ludwigshafen mit den Städten Ludwigshafen/Rh. und Frankenthal, den Gemeinden Bobenheim-Roxheim, Lamsheim, Mutterstadt sowie der Verbandsgemeinde Maxdorf – Untersuchung zur Steuerung von Windenergieanlagen – Fortschreibung vom Februar 2014“ (Anlage 1-3 zur vertraglichen Vereinbarung) wird zugestimmt.
2. Der „Vertraglichen Vereinbarung nach § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB über die Darstellungen von Flächen für die Windenergieanlagen in der Flächennutzungsplanung vom 14. Februar 2014 als aktualisierte Neufassung der Vereinbarung vom 2. September 2003“ (Anlage A) wird zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt die unter Ziff. 2. genannte vertragliche Vereinbarung abzuschließen und vereinbarungsgemäß die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ludwigshafen am Rhein vorzubereiten und zu gegebener Zeit einzuleiten.

## Begründung

Die Stadt Ludwigshafen hat am 02.09.2003 mit der Stadt Frankenthal und den Gemeinden Bobenheim-Roxheim, Lamsheim, Mutterstadt sowie der Verbandsgemeinde Maxdorf eine „*Vertragliche Vereinbarung nach § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB über die Darstellung von Flächen für die Windenergieanlagen (WEA) in der Flächennutzungsplanung*“ geschlossen. Darin ist die gemeinsame Steuerung der Zulässigkeit von WEA im Vertragsgebiet geregelt. Sie basiert auf der Untersuchung „*Windenergienutzung im Gesamttraum Ludwigshafen mit den Städten Ludwigshafen/Rh. und Frankenthal, den Gemeinden Bobenheim-Roxheim, Lamsheim, Mutterstadt sowie der Verbandsgemeinde Maxdorf - Untersuchung zur Steuerung von Windenergieanlagen*“ aus dem Jahr 2003. Als Ergebnis der Untersuchung wurden als Konzeption insgesamt vier Konzentrationsflächen, die für die Bündelung von Windenergieanlagen (WEA) in Frage kommen, benannt und in den Flächennutzungsplänen (FNP) der Vertragspartner als gemeinsame Konzentrationsflächen dargestellt. Damit sind Windenergieanlagen nur innerhalb dieser gemeinsamen Konzentrationsflächen möglich.

Die Gemeinde Lamsheim beabsichtigt aktuell eine Änderung ihres FNP mit der ergänzenden Ausweisung einer weiteren Fläche für WEA. Hierbei handelt es sich um eine zusätzliche Fläche im mittelbaren Zusammenhang einer bereits dargestellten Konzentrationsfläche. Deshalb war zu prüfen, ob diese Flächenerweiterung im Kontext der Untersuchung „*Windenergienutzung im Gesamttraum Ludwigshafen mit den Städten Ludwigshafen/Rh. und Frankenthal, den Gemeinden Bobenheim-Roxheim, Lamsheim, Mutterstadt sowie der Verbandsgemeinde Maxdorf - Untersuchung zur Steuerung von Windenergieanlagen*“ aus dem Jahr 2003 steht.

Da sich seit Untersuchungserstellung und Vertragsabschluss im Jahr 2003 die Rahmenbedingungen für die Errichtung von WEA mit der Teilfortschreibung des LEP IV bzgl. der erneuerbaren Energien und mit der Neufassung des gemeinsamen Rundschreibens dreier rheinland-pfälzischer Ministerien (Rundschreiben Windenergie vom 28.05.2013) verändert haben, wurde auch die Untersuchung aus dem Jahre 2003 im Hinblick auf die planerischen Vorgaben aktualisiert.

Die aktualisierte gemeinsame Untersuchung „*Windenergienutzung im Gesamttraum Ludwigshafen mit den Städten Ludwigshafen/Rh. und Frankenthal, den Gemeinden Bobenheim-Roxheim, Lamsheim, Mutterstadt sowie der Verbandsgemeinde Maxdorf – Untersuchung zur Steuerung von Windenergieanlagen – Fortschreibung vom Februar 2014*“ (Anlage 1-3 der vertraglichen Vereinbarung) bestätigte, dass die bisher vereinbarten Konzentrationszonen unverändert beibehalten und die Konzentrationsflächen auf der Gemarkung der Gemeinde Lamsheim im angestrebten Umfang ausgewiesen werden können. Für die Gemarkung der Stadt Ludwigshafen ergeben sich keine Veränderungen, d.h. es werden weiterhin keine Konzentrationsflächen für WEA dargestellt. Die „*Vertragliche Vereinbarung nach § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB über die Darstellungen von Flächen für die Windenergieanlagen in der Flächennutzungsplanung vom 14. Februar 2014 als aktualisierte Neufassung der Vereinbarung vom 2. September 2003*“ (Anlage A) berücksichtigt die Ergebnisse der aktualisierten gemeinsamen Untersuchung. Mit der Vereinbarung verpflichteten sich die Vertragspartner die Verfahren zur Änderung ihrer jeweiligen Flächennutzungspläne einzuleiten, um die gemeinsam vereinbarten Konzentrationsflächen gemäß § 2 dieses Vertrages in ihren Flächennutzungsplänen zu verankern. Dies ist aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich, auch wenn auf der Gemarkung der Stadt Ludwigshafen am Rhein keine Änderung in der Darstellung von Flächen für WEA vorgenommen wird.

- Anlage A: „Vertragliche Vereinbarung“ mit
- Anlage 1: „Windenergienutzung im Gesamttraum LU – Untersuchung zur Steuerung von Windenergieanlagen – Fortschreibung vom Februar 2014“
- Anlage 2: Lageplan 1 „Ausschlussflächen entsprechend der gemeinsamen Kriterien“
- Anlage 3: Lageplan „Gemeinsam vereinbarte Konzentrationsflächen für WEA“